

Theil der Einwohner müsse bei solchen Gelegenheiten auswandern, und wenn daher ein Unglück entstünde, würde Niemand vorhanden sein, der Beistand leiste. Es wurde daher damals der Antrag gestellt, es möchte die Obrigkeit an den Ort der Gemeinde kommen. Schon damals wies man auf den Kostenpunkt hin; allein man ging darüber hinweg. Nunmehr sind einige Jahre vergangen, gegenwärtig fühlt man das Lästige dieses Aufwandes und wünscht Verringerung desselben. Wer steht nun dafür, daß, wenn wir auf den Antrag der Deputation eingehen, und die hohe Staatsregierung sich bereit erklärt, ihn zu genehmigen, nicht auch über lang oder kurz, wenn man die von mir angegebenen Besorgnisse gefühlt, auf Abänderung wieder angetragen wird? Personen, welche bei einer Wahl ein unmittelbares Interesse haben, können kein Vertrauen erwecken, sobald sie bei der Wahl selbst als Leitende concurriren. Dies liegt in der Natur der Sache. Zu Unterstützung des Antrages ist hervorgehoben worden, daß durch die gegenwärtige Art und Weise, die Wahlen zu vollziehen, außer den Kosten auch Zeitverlust verursacht werde, die Leute müßten sich einen ganzen Tag am Orte, wo die Obrigkeit die Wahl vornähme, aufhalten. Ich sehe aber gar nicht ein, was hindern soll, die Wahl auf dem Lande ebenso wie in der Stadt einzurichten, und die Wahl ebenfalls durch Zettel vorzunehmen. Wäre dies der Fall, so könnte von der Obrigkeit bekannt gemacht werden, daß sie zu diesem oder jenem Tage am Orte sein werde, um die Stimmzettel in Empfang zu nehmen. Jeder gäbe dann seinen Stimmzettel an dieselbe ab, und könnte sich sogleich wieder entfernen, wodurch das Wahlgeschäft sehr vereinfacht würde. Ein Hinderniß, die Wahl auf diese Art zu bewirken, erblicke ich nicht, sobald sich die Obrigkeit nur zu diesem Verfahren entschließt. Es ist möglich, daß sich manche Obrigkeit bereits dazu entschlossen hätte, wenn sie nicht den Aufwand für Druckkosten scheute. Auf diese Art würden alle Bedenken sogleich hinwegfallen. — Ein anderer Abgeordneter ist mir aber denn doch zu weit gegangen. Er wünschte nämlich, daß das ganze Wahlgeschäft in die Hand der Gemeinderäthe gelegt werden möchte. Geschicht dies, da glaube ich, sind wir nahe daran, noch einen Schritt weiter zu gehen, und in das Verhältniß zu gerathen, in welchem sich die hochachtbaren Stadträthe vor dem Jahre 1830 befanden, die die Mitglieder, welche in ihrem Collegio saßen, selbst ergänzten. Nun in der That, das möchte ich nicht wieder herbeigeführt sehen. Ubrigens gebe ich dem Abgeordneten zu meiner Rechten darin vollkommen Recht, daß man mit Vorsicht bei den Wahlhandlungen verfahren müsse. Ich habe selbst in meiner frühern Stellung Wahlhandlungen beizuhelfen müssen, um sie zu leiten. Allerdings kommen da zuweilen ganz eigene Fälle vor, und man muß sehr aufmerksam sein, damit nicht Nullitäten herbeigeführt werden. Ich entsinne mich, daß Ehefrauen kamen und mir von ihren abwesenden Ehemännern Stimmzettel mit Gewalt aufdringen wollten, so daß ich mit Expliciren viel Zeit verlor. Ebenso, daß einstmal eine statt eines Stimmzettels eine Schneiderrechnung brachte. Wäre diese mit in die Urne gekommen, so hätten die Wahlzettel nicht mit dem Protokoll gestimmt. Meine

Ansicht, wenn man die Gemeinden nicht geradezu schlechter stellen will, geht dahin, daß man die Leitung der Wahlen der Obrigkeit überlasse, und dem Antrage der Deputation nicht Beistimmung ertheile.

Abg. Oberländer: Ich habe um das Wort gebeten, um mich gegen die Ansichten der Abgg. Püschel und Jani und theilweise auch gegen die des Abg. Schäffer zu erklären. Der Zweck der Landgemeindeordnung kann kein anderer sein, als der der Städteordnung. Man könnte zwar annehmen wollen, daß unter der großen Zahl von gewerbetreibenden Bürgern und gebildeten Einwohnern einer Stadt größere Intelligenz verbreitet sei, als in Landgemeinden, daher auch den Stadtgemeinden größere Selbstständigkeit gegeben werden dürfe. Allein man muß auch wieder annehmen, daß unter den städtischen Einwohnern eine große Anzahl von Bürgern vorkommt, namentlich in Fabrikstädten, welche von den reichern Bürgern völlig abhängig sind, und daher in ihrer politischen Selbstständigkeit gar sehr beeinträchtigt werden. Auf dem Lande ist das in einem weit geringern Grade der Fall, denn der arme Bauer hängt nicht so von dem reichern ab. Die Gemeinden, seien es nun Stadt- oder Landgemeinden, sollen in constitutionellen Staaten ihre Angelegenheiten möglichst selbstständig verwalten. Nur dadurch wird auch echter Sinn für öffentliche Angelegenheiten erweckt. Denn der Bürger gewinnt nach bekannter Erfahrung den ihn zunächst berührenden Kreis um so lieber, je selbstständiger er darin lebt, und je weniger dritte Personen ihm hinein reden dürfen; er gewöhnt sich, durch Entwicklung des Sinnes für Gemeindeleben den Egoismus öffentlichen Interessen aufzuopfern, so daß allmählig aus der Blüthe des ächten Gemeindegeistes die Frucht der begeisternd an dem Vaterlande hängenden Liebe und Aufopferung für seine Interessen sich erzeugt. Mit einem Worte, bei gehöriger Selbstständigkeit der Gemeinden ist das gemeindebürgerliche Leben die Vorstufe des constitutionellen Lebens. Es ist also im Sinne des constitutionellen Lebens begründet, daß die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig verwalten müssen. Wahr ist es zwar allerdings auch, daß der Staat die Gemeinden und ihre Vorsteher benützt, damit die allgemeinen Staatsgesetze sich gehandhabt werden können; und in dieser Beziehung ist die Einwirkung des Staats auf die Gemeinden rechtlich begründet. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß die Gemeinden in manchen Stücken, z. B. bei Aufnahme in den Gemeindeverband etc., nicht immer geneigt sind, die allgemeinen staatsbürgerlichen Befugnisse anderer Staatsbürger willig anzuerkennen, und daß sie von manchen Vorurtheilen, vom starren Festhalten an Separatinteressen und dem Herkömmlichen um so schwerer zu heilen sind, je mehr sie oft selbst ihre Vorurtheile für liberale Ideen halten, und Bürgerfinn und Gemeingeist mit Spießbürgerthum verwechseln. Auch hier ist nicht zu umgehen, daß zu Anerkennung solcher gemeinstaatbürgerlichen Befugnisse anderer Staatsbürger die Einwirkung des Staates auf die Gemeinden mitunter eintritt. Allein, wo überall solche Fälle nicht vorliegen, da ist die Staatsobervormundschaft in Gemeindesachen entschieden zurückzuweisen. Dinehin sind bei uns die Beamten, deren Regiment die Selbst-